

AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abdruck des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

Inhaltsverzeichnis

SEITE

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack gemäß § 13 a (4) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan der Innenentwicklung	1
Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)	5

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack gemäß § 13 a (4) Baugesetzbuch (BauGB), Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„An dem Bebauungsplan Nr. 45 in der Fassung der 1. Änderung wird nicht mehr festgehalten. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 wird hiermit aufgehoben.“

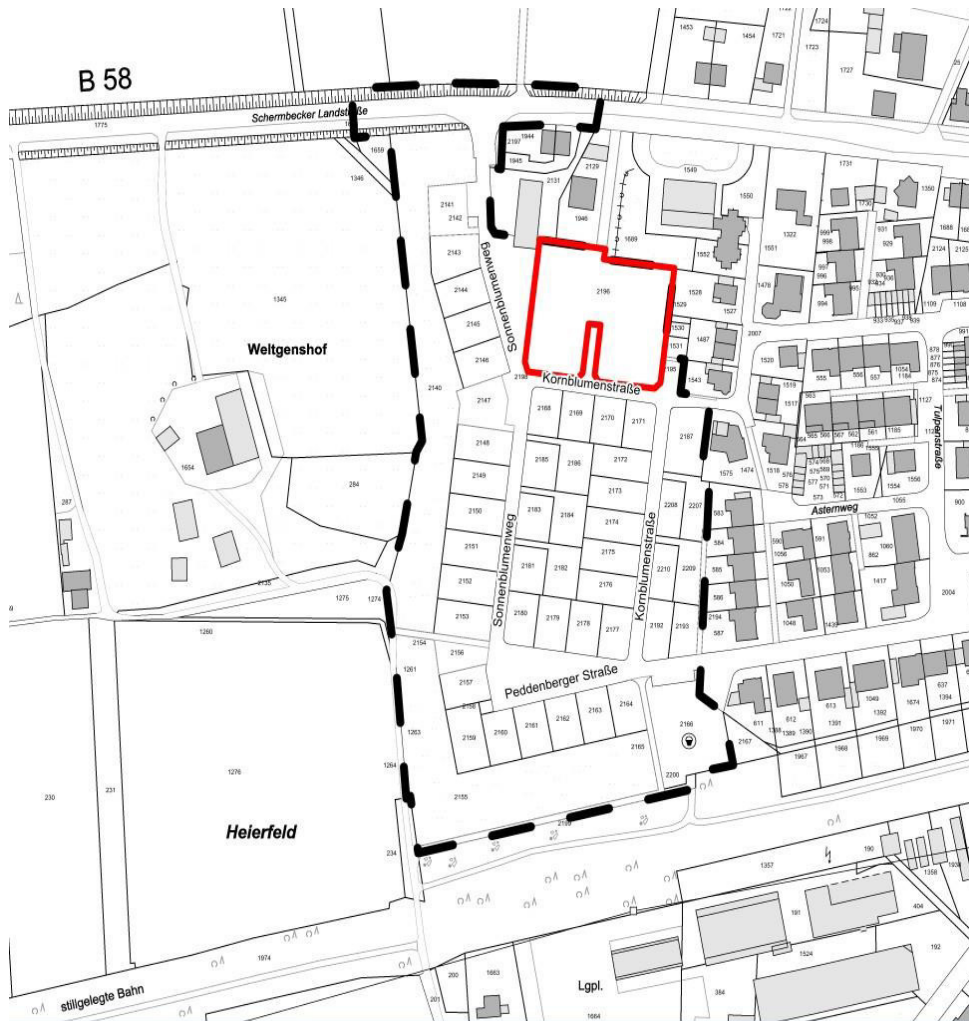
Die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Gegenstand des Aufhebungsverfahrens sind die Geltungsbereiche 1 und 4 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack. Die Gemeinde hat das städtebauliche Konzept für das Baugebiet WA 1, das maßgeblich Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 war, grundlegend überarbeitet und hierzu die 2. Änderung dieses Planbereiches durchgeführt.

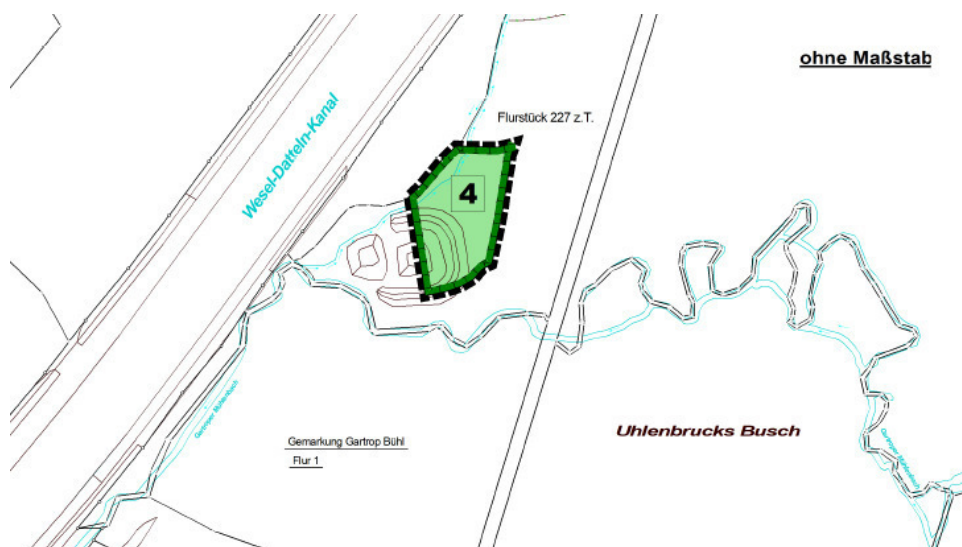
Die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Umplanung des Baugebietes WA 1 aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes entfällt. Entsprechend entfällt im Flächennutzungsplan die Darstellung der Kompensationsfläche (ehem. Geltungsbereich 4 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45).

Für die Geltungsbereiche 1, 2 und 3 des Bebauungsplanes Nr. 45 außerhalb des WA 1 besteht nach der Aufhebung der 1. Änderung das Planrecht des Ursprungsbebauungsplanes.

Das Aufhebungsverfahren betrifft die Geltungsbereiche 1 und 4 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“, die nachfolgend dargestellt sind:



**Abb. 1: Geltungsbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ (schwarz gestrichelt umrandet), darin der Geltungsbereich des WA 1 (rot umrandet), Verkleinerung ohne Maßstab
Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2020**



**Abb. 2: Geltungsbereich 4 der 1. Änderung (Gemarkung Gartrop-Bühl, Flur 1, Flurstück 227 teilw., schwarz gestrichelt umrandet, grün hinterlegt), Verkleinerung ohne Maßstab
Quelle: Vermessungsbüro Steinlage und Faulenbach, Scharnhorststr. 1, 46535 Dinslaken**

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 14.12.2022 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten

Montags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Dienstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Mittwochs	8.30 – 12:00
Donnerstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitags	8.30 – 12:00

zu jedermanns Einsicht bereit. Mögliche pandemiebedingte Zugangsbeschränkungen können vorab im Rathaus erfragt werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/bebauungsplan-nr45-nelkenstrasse-aufhebung-aenderung1-dre/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 21.12.2022

Der Bürgermeister
Dirk Buschmann

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgende Beschlüsse gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„1) Der Auswertung und Abwägung der abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Information der Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. §§ 13 (2) Nr. 2, 13 a und 13 b BauGB vom 08.11.2022 wird zugestimmt.

2.) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ der Gemeinde Hünxe wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ wurde im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ziel der Planänderung ist es, in einem Teilbereich des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern zu ermöglichen. Der maßgebliche Änderungsbereich befindet sich im nördlichen Teil des Geltungsbereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ und wird im Norden und Osten begrenzt durch die Bestandsbebauung entlang der Schermbecker Landstraße und der Nelkenstraße, im Süden durch den Kornblumenweg und im Westen durch den Sonnenblumenweg. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Nelkenstraße“ in Hünxe-Drevenack kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Abb.: Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“, (schwarz gestrichelt umrandet) in Hünxe in der Gemarkung Drevenack, Flur 13, Flurstücke 2196 und 2215 u. 2217 teilw., Abbildung ohne Maßstab, Quelle: Gemeinde Hünxe

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass die bekannt gemachten Beschlüsse im Wortlaut den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Hünxe vom 14.12.2022 entsprechen. Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan liegt mit seiner Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301 - 303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten

Montags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Dienstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 16:00
Mittwochs	8.30 – 12:00
Donnerstags	8.30 – 12:00 und 14:00 – 17:00
Freitags	8.30 – 12:00

zu jedermanns Einsicht bereit. Mögliche pandemiebedingte Zugangsbeschränkungen können vorab im Rathaus erfragt werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich zur Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort im Rathaus besteht ergänzend die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit seiner Begründung unter dem Internet-Link: <https://www.huenxe.de/bebauungsplan-nr45-nelkenstrasse-aenderung2-dre/> einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ der Gemeinde Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 21.12.2022

Der Bürgermeister
Dirk Buschmann